

Satzung über Märkte der Stadt Bad Königshofen i.Grabfeld (Marktsatzung)

Die Stadt Bad Königshofen i.Grabfeld erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils geltenden Fassung, folgende

Marktsatzung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle städtischen Einrichtungen, die den Märkten dienen.

§ 2 Markteinrichtungen

Zur Abhaltung der Jahr- und Wochenmärkte sind der Marktplatz und der Hafenmarkt als öffentliche Einrichtung gewidmet.

§ 3 Markttage und Marktzeiten

Die Markttage und Marktzeiten ergeben sich aus der jeweils aktuellen Marktfestsetzung.

§ 4 Benutzung der Markteinrichtungen

Alle Benutzer unterliegen mit dem Betreten der städtischen Märkte den Bestimmungen dieser Satzung, den Festsetzungen nach § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung und den Anordnungen der Marktaufsicht.

§ 5 Zuweisung der Standplätze bei den Wochenmärkten

1. Die Zuweisung der Plätze erfolgt durch die Marktaufsicht gegen Zahlung der nach der Gebührensatzung fälligen Gebühren.
2. Die Standplätze werden auf Antrag durch die Stadt zugewiesen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines Platzes besteht nicht, wenn alle verfügbaren Plätze bereits belegt oder vergeben sind; auf Zuweisung eines bestimmten Platzes kann im Interesse geordneter Marktverhältnisse eine andere Platzverteilung erfolgen.
3. Jeder Verkäufer hat den Standplatz einzunehmen, der ihm zugewiesen wurde. Die eigenmächtige Weitergabe von Plätzen an Dritte oder das eigenmächtige Austauschen von Plätzen ist untersagt.
4. Jeder Verkäufer darf seine Ware nur auf einem ihm zugeteilten Platz anbieten.
5. Die Standplätze können als Tagesplätze oder als Dauerplätze vergeben werden. Dauerplätze können höchstens für den Zeitraum eines Kalenderjahres vergeben werden.
6. Dauerplätze können mit einer Frist von einem Monat vom Inhaber oder von der Stadt gekündigt werden. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 6

Zuteilung der Stadtplätze bei den Jahrmärkten

1. Die Zuteilung der Standplätze erfolgt durch die Stadt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fläche und unter Berücksichtigung einer geeigneten Verteilung gleicher oder ähnlicher Warenangebote.
2. Die Standplätze können als Tagesplätze oder als Dauerplätze für die Dauer eines Jahres vergeben werden. § 4 Abs. 1, 3 und 6 gilt entsprechend.
3. Jeder Verkäufer darf seine Ware nur auf dem ihm zugewiesenen Standplatz anbieten.
4. Wird ein zugewiesener Standplatz am Markttag bis spätestens 08.30 Uhr ohne vorherige Verständigung nicht besetzt, so kann die Stadt den Standplatz ohne Anspruch auf Entschädigung für diesen Tag weitervergeben. Bleibt der Inhaber eines Dauerplatzes mehr als an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen dem Markt fern, so kann die Stadt über den zugewiesenen Standplatz anderweitig verfügen. Anspruch auf Rückzahlung der bereits gezahlten Platzgebühr besteht nicht.
5. Die Marktaufsicht kann einen Platz während des Marktes wiederholt vergeben, wenn er frei wird.

§ 7

Anträge auf Zuteilung

Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind rechtzeitig vor dem Markttag mündlich oder schriftlich bei der Stadt Bad Königshofen i.Grabfeld zu stellen.

Im Antrag sind die gewünschte Größe des Platzes, die Ausmaße der Verkaufsvorrichtung und die Warengattung zu benennen.

§ 8

Gebühren

Für die zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Marktgebührensatzung zu entrichten.

§ 9

Ausschluss von der Benutzung des Marktes

Ein Verkäufer kann für einen bestimmten Zeitraum oder für dauernd von der Benutzung der Markteinrichtungen ausgeschlossen werden, wenn er gegen

1. die Festsetzungen nach § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung, der Marktsatzung oder Anordnungen, die aufgrund dieser Bestimmungen ergangen sind,
2. sonstige einschlägige Bestimmungen
3. die allgemeine Sicherheit, Ruhe Reinlichkeit oder Ordnung auf dem Markt wiederholt oder gröblich verstößt, oder
4. die fälligen Gebühren nicht entrichtet.

§ 10 Verkaufseinrichtungen

1. Die Stadt stellt für den Marktverkehr keine Verkaufseinrichtungen zur Verfügung.
2. Als Verkaufseinrichtungen werden nur Gestelle, Tische, Verkaufswagen, -anhänger und Buden zugelassen, die in einem ansprechenden und baulich sicheren Zustand sind. Wetterdächer und Schirme sind mindestens 2,10 m über der Erdoberfläche anzubringen.
3. Die Stadt kann Auflagen über die einheitliche Gestaltung der Verkaufseinrichtungen erlassen.
4. Die Stadt übernimmt bei Verlust oder Beschädigung von Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstigen Sachen durch Diebstähle, Brände, Witterungseinflüsse und andere Vorfälle keine Haftung.
5. Kraftfahrzeuge, die nicht als Verkaufseinrichtungen dienen, dürfen nur zu Zwecken des Auf- und Abbaus auf den Marktplatz gebracht werden. Sie sind nach Erfüllung dieses Zwecks unverzüglich zu entfernen.

§ 11 Reinhaltung der Verkaufsplätze

Die Benutzer haben die Verkaufsplätze stets in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten. Sie haben weiterhin eine Fläche von mindestens einem Meter um ihre Verkaufsplätze auf ihre Kosten zu reinigen und bei Schneefall oder Eisbildung zu räumen und zu streuen.

§ 12 Haftung und Versicherung

1. Das Betreten der Anlagen und die Benutzung der Markteinrichtungen erfolgen auf eigene Gefahr. Die Stadt Bad Königshofen i.Grabfeld übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen. Im übrigen haftet die Stadt Bad Königshofen i.Grabfeld nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden ihrer Beschäftigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Marktbesucher haben gegenüber der Stadt Bad Königshofen i.Grabfeld keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der gesamte Marktbetrieb oder die Benutzung einzelner Plätze durch bauliche Maßnahmen oder aus sonstigen Gründen im öffentlichen Interesse beeinträchtigt oder unmöglich werden.
3. Die Inhaber von Standplätzen haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
4. Die Marktteilnehmer haften der Stadt Bad Königshofen i.Grabfeld nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihrem Personal oder ihren Beauftragten verursacht werden. Personal und Beauftragte gelten im Verhältnis zur Stadt Bad Königshofen i.Grabfeld als Erfüllungsgehilfen.

§ 13 Ersatzvornahme

1. Weigert sich ein Marktteilnehmer, einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser ergangenen Anordnung nachzukommen, so kann die Stadt nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes diese Handlung auf Kosten des säumigen Pflichtigen durchzuführen.
2. Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 14 Ausnahmen

1. In begründeten Fällen kann die Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.
2. Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können – auch nachträglich – Nebenbestimmungen beigelegt werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Entgegen § 4 den Festsetzungen nach § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung und den Anordnungen der Marktaufsicht zuwiderhandelt,
- b) Entgegen § 9 den Markt trotz Ausschluss besucht,
- c) Entgegen § 11 die Verkaufsplätze verunreinigt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Marktsatzung vom 01.07.1992 außer Kraft.

Bad Königshofen i. Grabfeld, 22.12.2022
Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld

Thomas Helbling
1. Bürgermeister